

DIE ELEKTRONISCHE ARBEITSUNFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNG (EAU) – FINAL

Ab Januar 2023 müssen Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeitsdaten erkrankter Arbeitnehmer grundsätzlich elektronisch bei deren Krankenkasse abrufen. Folgend eine Zusammenfassung, was dabei für Unternehmen wichtig ist.

Technische Voraussetzung

Um am eAU-Verfahren teilzunehmen, wird ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm, eine elektronisch gestützte systemgeprüfte Ausfüllhilfe (sv.net) oder ein systemuntersuchtes Zeiterfassungssystem benötigt.

Die Daten werden über den Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung nach vorheriger Anforderung für die einzelnen Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt.

Organisatorische Voraussetzungen

Betriebsinterne Prozesse müssen vor dem Start des eAU-Verfahrens geprüft und angepasst werden. Wenn ein Abrechnungsdienstleister beauftragt ist, muss geklärt sein, wer für den Abruf der eAU-Daten zuständig ist. Außerdem ist es wichtig, den Informationsfluss zwischen Führungskraft und Entgeltabrechnungspersonal sowie Zeiterfassung und Fehlzeitenmanagement neu zu regeln.

Voraussetzungen für die Abrufberechtigung

Ein Abruf der eAU bei der Krankenkasse darf durch den Arbeitgeber nur erfolgen, wenn

- der Arbeitnehmer im betreffenden Zeitraum beim anfragenden Arbeitgeber in einem Beschäftigungsverhältnis stand und
- die Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die abzurufende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorab mitgeteilt haben.

Bei Mehrfachbeschäftigten kann jeder Arbeitgeber die eAU-Daten abrufen.

Einschränkungen der eAU

Das neue Verfahren gilt bis auf weiteres nicht für:

- privat krankenversicherte Arbeitnehmer
- Fälle, in denen die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt erfolgt, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt – zum Beispiel bei Privatpraxen oder einer Behandlung im Ausland.
- Erkrankung des Kindes
- Beschäftigungsverbot
- Vor- und nachstationäre Aufenthalte
- Wiedereingliederungsmaßnahmen
- Zeiten von Rehabilitations- und Vorsorgemaßnahmen

Stornierung von Meldungen

Die Stornierung einer Abfrage von eAU-Daten durch den Arbeitgeber darf nur erfolgen, solange keine Rückmeldung der Krankenkasse zu dieser Anfrage vorliegt. Erfolgt die Stornierung einer bereits übermittelten Meldung an den Arbeitgeber durch die Krankenkasse, weil zum Beispiel der Arzt die bisher an die Krankenkasse übermittelte eAU aufgrund eines Fehlers im AU-Zeitraum storniert, wird bei Übermittlung einer Neumeldung auch eine erneute Meldung der Krankenkasse an den Arbeitgeber zum Abruf bereitgestellt.

Was bleibt

Durch das elektronische Verfahren werden nicht alle Prozesse geändert. Auch nach dem 1. Januar 2023 können erkrankte Personen auf Wunsch eine Papierbescheinigung ihrer Arbeitsunfähigkeit von ihrem Arzt erhalten. Diese ist aber nur für sie bestimmt. Damit bleibt dem Arbeitnehmenden die Papierbescheinigung als gesetzlich vorgesehenes Beweismittel, mit dem ihr von der Rechtsprechung zugebilligten hohen Beweiswert erhalten, um insbesondere in Störfällen (etwa einer fehlgeschlagenen Übermittlung im elektronischen Verfahren) das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung der Entgeltfortzahlung außerprozessual und prozessual nachzuweisen.

Weiterhin müssen Beschäftigte ihren Arbeitgeber unverzüglich informieren, wenn sie arbeitsunfähig erkranken.